

Stadt Klütz

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: SV Klütz/18/12552
Federführend: Zentrale Dienste		Status: öffentlich Datum: 26.06.2018 Verfasser: Mareen Tech
Beschluss über die Einführung einer Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Beschaffung von Unterrichts- und Lernmitteln an der Schule		
Beratungsfolge:		
Gremium	Teilnehmer	Ja Nein Enthaltung
Sozial- und Kulturausschuss der Stadt Klütz Hauptausschuss der Stadt Klütz Stadtvertretung Klütz		

Sachverhalt:

Gemäß der Grenzbetragsverordnung vom 11. Juli 1996 (GVOBl. S. 574), zuletzt geändert durch 2. indVO v. 3. Juli 1997 (GVOBl. S. 399) kann der Schulträger für die Beschaffung von Unterrichts- und Lernmitteln an der Schule einen Kostenbeitrag bis zu 30,67 € durch die Erziehungsberechtigten erheben.

In den Vorjahren wurde hierzu jährlich ein Beschluss durch die Stadtvertretung gefasst. Die Verwaltung empfiehlt, die Einführung einer Satzung, damit die jährliche Beschlussfassung entbehrlich wird. Durch die Einführung der Satzung kann mit der Bescheiderstellung frühzeitiger begonnen werden, da nicht mehr die Beschlussfassung im Herbst abgewartet werden muss.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung der Stadt Klütz beschließt, die Einführung Beschluss über die Einführung einer Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Beschaffung von Unterrichts- und Lernmitteln an der Schule.

Finanzielle Auswirkungen:

Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen - u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung)	
	Finanzierungsmittel im Haushalt vorhanden.
	durch Haushaltsansatz auf Produktsachkonto:
	durch Mitteln im Deckungskreis über Einsparung bei Produktsachkonto:
	über- / außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlungen
	unvorhergesehen <u>und</u>
	unabweisbar <u>und</u>
	Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabweisbarkeit (insbes. in Zeiten vorläufiger Haushaltsführung auszufüllen):
Deckung gesichert durch	
	Einsparung außerhalb des Deckungskreises bei Produktsachkonto:

Keine finanziellen Auswirkungen.

Anlagen:

- Anlage 1 Beschluss über die Einführung einer Satzung
über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Beschaffung von Unterrichts-
und Lernmitteln an der Schule
- Anlage 2 Grenzbetragsverordnung

Satzung
über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Beschaffung von Unterrichts- und
Lernmitteln an der Schule
vom 26. Juni 2018

Präambel

Auf der Grundlage:

- des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern,
- des § 54 Abs. 2 des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern,
- der Verordnung über die Kostenbeiträge der Erziehungsberechtigten bei der Beschaffung von Unterrichts- und Lernmitteln - Grenzbetragsverordnung - und
- der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes

wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 10.09.2018 folgende Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Beschaffung von Unterrichts- und Lernmitteln an der Schule erlassen:

§1

Allgemeines

(1) Der Wirkungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf die Regionale Schule Klütz, für die die Stadt Klütz der Schulträger ist.

(2) Der Elterngrenzbetrag ist ein **Pauschalbetrag** und wird als Kostenbeteiligung an den Schulmaterialien und für Gegenstände, die im Unterricht bestimmter Fächer verarbeitet und danach von den Schülern verbraucht werden oder ihnen verbleiben, von den Sorgeberechtigten der Schüler/innen erhoben. Darüber hinaus anfallende Kosten werden durch die Stadt Klütz, als Schulträger getragen.

§2

Höhe und Verwendung der Elternbeteiligung

(1) Die Höhe der Elternbeteiligung je Schuljahr für ein Schulkind wird auf den festgesetzten Grenzbetrag der jeweils gültigen Verordnung über die Kostenbeiträge der Erziehungsberechtigten bei der Beschaffung von Unterrichts- und Lernmitteln - Grenzbetragsverordnung - festgelegt.

(2) Die Nachweisführung der verausgabten Mittel für Gegenstände und Materialien entsprechend § 54 Abs. 2 Satz 3 SchulG für jeden Schüler erfolgt durch die Schule. Auf dieser Grundlage wird für jeden Schüler die Höhe der zu fordernden Elternbeteiligung berechnet.

§3

Zahlungspflichtige

Zahlungspflichtige für die Beschaffung der im § 54 Abs. 2 Satz des Schul G M-V genannten Gegenstände und Materialien sind die Erziehungsberechtigten des Schulkindes bzw. die volljährigen Schüler.

§4

Entstehung und Fälligkeit der Zahlungspflicht

(1) Die Kostenbeiträge werden Schuljahresweise von den Erziehungsberechtigten bzw. den volljährigen Schülern erhoben.

(2) Die Zahlungspflicht entsteht in vollem Umfang mit der Inanspruchnahme von Gegenständen und Materialien im Sinne des § 1(2) zum Zeitpunkt der Erhebung der Herbststatistik zum Schuljahresanfang durch die Schule.

(2) Die Fälligkeit tritt 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides ein.

(3) Die Elternbeteiligung ist an das Konto des Amtes Klützer Winkel zu zahlen.

§5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Klütz, den 26. Juni 2018

**Verordnung über die Kostenbeiträge der Erziehungsberechtigten
bei der Beschaffung von Unterrichts- und Lernmitteln
(Grenzbetragsverordnung)
Vom 11. Juli 1996**

Zum Ausgangs- oder Titeldokument

Fundstelle: GVOBl. M-V 1996, S. 574

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: geändert durch Verordnung vom 24. Juni 1997 (GVOBl. M-V S. 399)

Aufgrund des § 69 Nr. 1 des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 15. Mai 1996 (GVOBl. M-V S. 205) verordnet das Kultusministerium:

§ 1

(1) Der Grenzbetrag, bis zu dem die Erziehungsberechtigten bei der Beschaffung der in § 54 Abs. 2 Satz 3 des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern genannten Gegenstände und Materialien je Kind herangezogen werden können, wird auf höchstens 60 Deutsche Mark je Schuljahr festgesetzt. Für volljährige Schüler gilt Satz 1 entsprechend.

(2) Der Schulträger kann entsprechend der Anzahl der Kinder je Familie den in Absatz 1 festgesetzten Kostenanteil der Erziehungsberechtigten abstufen. Volljährige Schüler, die über ein eigenes Einkommen verfügen, werden bei der Anzahl der Kinder nach Absatz 1 nicht berücksichtigt.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über den Grenzbetrag bei der Beschaffung von Lernmitteln (Grenzbetragsverordnung) vom 9. Juli 1991 (GVOBl. M-V S. 321) außer Kraft.

Schwerin, den 11. Juli 1996

**Die Kultusministerin
In Vertretung
Dr. Christoph Ehmann**